

Legal News



Ausländerrechtliche Auswirkungen des Schengen-Assoziierungsabkommens

Sara Licci, Rechtsanwältin, Legal Services, sara.licci@ch.ey.com

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Am 12. Dezember 2008 begann die operative Zusammenarbeit der Schweiz und der Europäischen Union (EU) gestützt auf das Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA), welches die Schweizer Stimmberechtigten am 5. Juni 2005 gutgeheissen haben und das am 1. März 2008 in Kraft getreten ist. Das SAA dient der Beteiligung der Schweiz am Schengen/Dublin-Besitzstand und fördert den freien Reiseverkehr durch die Aufhebung der systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Raums. Die Kontrollen an den Aussengrenzen werden hingegen intensiviert. An den Flughäfen soll die Aufhebung der Personenkontrollen für Flüge innerhalb des Schengen-Raums mit dem Flugplanwechsel am 29. März 2009 erfolgen. Durch die Umsetzung des SAA wird das Verfahren der Visumserteilung in der Schweiz und den Schengen-Staaten harmonisiert. Weitere Neuerungen bestehen auf dem Gebiet des Datenschutzes, der Personenfahndung, der Rechtshilfe und Auslieferung sowie im Asylverfahren. Vorliegend wird hauptsächlich auf die ausländerrechtlichen Aspekte des SAA eingegangen.

Daniel Bachmann
Partner, Legal
daniel.bachmann@ch.ey.com

1. Die Hintergründe

Das ursprüngliche Schengener Übereinkommen wurde 1985 durch fünf Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG / später Europäische Gemeinschaft [EG]) im luxemburgischen Ort Schengen unterzeichnet. Durch Aufhebung der Binnengrenzkontrollen und Ergänzungsmassnahmen wollten die beteiligten Staaten gewährleisten, dass Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital frei zirkulieren können. Zu den Ergänzungsmassnahmen gehörten auch die Zusammenarbeit in den Bereichen Visa- und Asylwesen. Die Bestimmungen über das Asylwesen wurden 1990 in das Dubliner Übereinkommen integriert, welches zwischen sämtlichen EG-Mitgliedstaaten abgeschlossen, in den Folgejahren ergänzt und schliesslich in Dubliner Verordnung (Dublin II) umbenannt wurde. Die Gesamtheit aller diesbezüglichen Regelungen wird als Schengen/Dublin-Besitzstand oder Schengen/Dublin Acquis (Schengen/Dublin; je nach betroffenem Themengebiet auch einzeln Schengen oder Dublin) bezeichnet. In der Zwischenzeit wurde der Kreis der Schengen/Dublin-Staaten durch sogenannte Assoziierungsabkommen auch auf nicht EU-Staaten ausgeweitet, darunter Norwegen, Island und seit 1. März 2008 auch die Schweiz. Grossbritannien, Irland, Dänemark, Rumänien, Bulgarien, Zypern und Liechtenstein sind (noch) nicht oder nur teilweise an Schengen/Dublin beteiligt.

2 Auswirkungen

Seit dem 12. Dezember 2008 können Personen, welche ein gültiges Visum für die Einreise in einen Schengen-Staat besitzen, grundsätzlich für Aufenthalte von nicht mehr als drei Monaten als Touristen, für geschäftliche Besprechungen, Besuche, eine theoretische Ausbildung mit Schulungskonzept, medizinische Behandlungen und für die Teilnahme an gewissen Veranstaltungen visumsfrei in die Schweiz einreisen. Ausserdem benötigen Drittstaatsangehörige, welche über einen bestimmten Aufenthaltstitel in einem Schengen-Staat verfügen, grundsätzlich kein Visum zur Einreise in die Schweiz für die genannten Zwecke.

Personen, welche über ein gültiges Visum zur Einreise in die Schweiz verfügen, können grundsätzlich auch frei in den Schengen-Raum einreisen. Wurde das Visum jedoch noch vor dem 12. Dezember 2008 ausgestellt, muss trotzdem ein entsprechendes Visum bei der zuständigen ausländischen Vertretung eingeholt werden.

3 Visumstypen

Es existieren die Hauptvisumstypen A-D. Das Visum A berechtigt eine (ausnahmsweise) der Flughafentransitvisumpflicht unterworfen ausländische Person, sich während einer Zwischenlandung, eines Flugabschnitts oder auf internationalen Flügen in der internationalen Transitzone eines Flughafens aufzuhalten. Die Einreise in das Hoheitsgebiet des entsprechenden Landes ist nicht gestattet.

Die Visumskategorie B berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zur Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten, um von einem nicht Schengen-Staat in einen andern zu gelangen. Das Visum kann die ein- oder mehrmalige Einreise ermöglichen. Jede Durchreise darf jedoch nur maximal 5 Tage dauern.

Mit dem Visum C kann man für einen ununterbrochenen oder für verschiedene aufeinanderfolgende Aufenthalte mit einer Gesamtdauer von nicht mehr als 90 Tagen pro Halbjahr ab dem Datum der Ersteinreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten einreisen. Das Visum wird für eine oder mehrere Einreisen erteilt. Ausserdem besteht die Möglichkeit, die verschiedenen Visumskategorien in einem Sammelvisum, welches nicht länger als 30 Tage gültig ist, zusammenzufassen.

Der Visumstyp D betrifft Personen, welche in der Schweiz lediglich über eine nichtkontingentierte viermonatige Aufenthaltsbewilligung oder eine 120-Tage-Bewilligung verfügen. Bei diesen Personen stellt das Einreisevisum in die Schweiz gleichzeitig die Aufenthaltsbewilligung dar. Falls das Einreisevisum entweder den Vermerk «gilt als Aufenthaltsbewilligung» oder «berufliche Gründe» enthält, ist dieses ein Visum D, welches für die genannten Gründe wie Tourismus usw. während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die freie Einreise in den übrigen Schengen-Raum ermöglicht. Falls kein solcher Vermerk vorhanden ist, muss ein Schengen-Visum beantragt werden. Grundsätzlich gilt bei allen Visumstypen, dass das Visum bei der Vertretung desjenigen Landes beantragt werden muss, in das die erste Einreise geplant ist. Das Visum kann durch die Behörden auch auf gewisse Schengen-Staaten beschränkt werden, was jedoch explizit vermerkt werden muss (Visum mit räumlicher Gültigkeit [VrG]). Unter gewissen Umständen sind die kantonalen Schweizer Behörden zur Verlängerung von Schengen-Visa befugt. Für Aufenthalte von mehr als drei Monaten und für Aufenthalte zu Erwerbszwecken ist stattdessen ein nationales Visum sowie allenfalls eine Arbeitsbewilligung nötig.

Die Schweizer Behörden arbeiten mit der europaweiten Fahndungsdatenbank, dem Schengener Informationssystem (SIS). Eine Person, welcher das Schengen-Visum in einem Schengen-Staat verwehrt wird, kann aufgrund eines entsprechenden Eintrages im SIS auch nicht auf einen anderen Mitgliedstaat oder in die Schweiz ausweichen, wenn der ablehnende Staat nicht zustimmt.

4 Auswirkungen auf Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz

Staatsangehörige eines nicht EU-Staates, (Drittstaatsangehörige), welche in der Schweiz Wohnsitz haben und im Besitz einer B-, C- oder L-Bewilligung sind, benötigen für den Transit, für einen Aufenthalt als Touristen oder Geschäftsreisende für die Einreise in die Schengen-Staaten kein Visum mehr. Der Schweizer Aufenthaltstitel ersetzt sozusagen das vor dem 12. Dezember 2008 noch nötige Schengen-Visum.

5 Praktische Änderungen

Die Umsetzung des SSA hat zur Folge, dass die Schweizer Ausländerausweise für Drittstaatsangehörige neu im Kreditkartenformat ausgestellt werden. Diese werden nicht mehr durch die kantonalen Migrationsbehörden, sondern zentral ausgefertigt, was zu Verzögerungen des Verfahrens und Flexibilitätsverlust führt. Neu ist in sämtlichen Kantonen der Schweiz eine persönliche Vorsprache bei den zuständigen Behörden nötig, wobei der heimatliche Reisepass vorzulegen ist. Noch gültige Ausländerausweise mit altem Format müssen nicht abgegeben werden, sondern werden im Falle einer Verlängerung ausgetauscht. Auch mit den alten Ausländerausweisen ist eine visumsfreie Einreise in den Schengen-Raum möglich.

Neu benötigen z. B. südafrikanische Staatsangehörige, welche für geschäftliche Besprechungen oder als Touristen für drei Monate visumsbefreit waren, ein Visum. Überdies haben neu auch Drittstaatsangehörige, welche über einen Aufenthaltstitel in den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich oder Irland verfügen, für die Einreise in die Schweiz ein Visum zu beantragen.

Kontakte Legal

Basel: Thomas Bauer
thomas.bauer@ch.ey.com

Bern: Daniel Bachmann
daniel.bachmann@ch.ey.com

Genf: Olivier Dunant
olivier.dunant@ch.ey.com

Lugano: Alfredo Celio
alfredo.celio@ch.ey.com

Zürich: René Schwarzenbach
rene.schwarzenbach@ch.ey.com

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transactions | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 135'000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1'900 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2007/08 einen Umsatz von mehr als CHF 563 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ey.com/ch.

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

Impressum

Legal News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Corporate Communications & Marketing
Postfach
8022 Zürich

Abonnemente / Adressänderungen

www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/legal

© 2009 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

Hinweis:

Mit den Legal News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar.